GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

253. Bartels, Ed. 1902. "Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland." [Loss of Imperial citizenship after ten years' residence abroad]. *Deutsche Kolonialzeitung* 50, pp. 506–507.

The first German Colonial Congress proposed that the law governing German citizenship be amended. Until then a ten year absence abroad would automatically result in the loss of German citizenship. It is argued that this was an anachronistic rule no longer in keeping with the reality and the colonial ambitions of Germany.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

und von feindlichen Eingeborenen bewohnten Landes gearbeitet und häufig sein Leben in die Schanze geschlagen; aber er hat aus jenem wilden Lande auch etwas gemacht. Bei seinem Scheiden bestand unter Weiß und Schwarz derselbe Wunsch nach einer baldigen Wiederkehr.

Als dann 1899 Deutschland die Karolinen erwarb, war er, wie wir damals berichteten, ausersehen, den Ostbezirk zu verwalten und insbesondere mit der gefährlichen, heimtückischen Bevölkerung von Ponape, die seiner Zeit den spanischen Gouverneur samt der starken Besatzung niedergemetzelt hatte, gute Beziehungen herzustellen. Seinem ungewöhnlichen Geschick in der Behandlung von Eingeborenen, unterstützt durch die Befähigung im schnellen Erlernen fremder Sprachen, ist auch diese Aufgabe gelungen. Die Prophezeiung seines spanischen Vorgängers, daß Dr. Hahl mit seinem kleinen farbigen Polizeitrupp binnen wenigen Monaten das Schicksal jenes Gouverneurs teilen werde, ist nicht eingetroffen, obschon nach seinem Amtsantritt kein Schuß mehr auf die Eingeborenen abgefeuert worden ist. Wie schwierig die Aufgabe war, kann nur der ermessen, welcher die berüchtigten Ponapeer mit ihrer durch Halbbildung hervorgerufenen Anmaßung kennt.

Herr Hahl wird nach seiner Meldung beim Kaiser voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres abreisen und zunächst noch kurze Zeit auf Java zwecks Studiums der dortigen Verhältnisse verweilen.

Unsere besten Wünsche begleiten ihn auf seinen Posten.

Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland.

(Resolution V des ersten Deutschen Kolonialkongresses.)

Von Dr. Ed. Bartels, Amtsrichter in Hamburg.

Der erste Deutsche Kolonialkongreß hat einstimmig eine Resolution angenommen, inhaltlich deren es für wünschenswert erklärt wird, daß künftig die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht mehr durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (ohne Eintragung in eine Konsulatsmatrikel) verlorengehen könne, und daß demgemäß die Aufhebung der dahin zielenden Vorschrift des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 anzustreben sei.

Auf den ersten Blick möchte es scheinen, daß diese Resolution eine Angelegenheit betrifft, die nicht dem speziellen Gebiet der Kolonialpolitik angehört; denn da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes in seiner Fassung vom 10. September 1900 die deutschen Schutzgebiete im Sinne des § 21 des oben erwähnten Gesetzes als Inland zu gelten haben, so kann bei dem fraglichen zehnjährigen Aufenthalt im Ausland nur ein solcher außerhalb des Deutschen Reiches und seiner Kolonien in Betracht kommen. Allein, es handelt sich hier nicht nur darum, daß der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Verjährung (richtiger: Nichtgebrauch) überhaupt verhütet werde, sondern auch darum, daß mit der radikalen Beseitigung jener Vorschrift auch die Erschwerung, ja unter Umständen Vereitelung der Wiedererlangung der auf diese Weise verlorenen Reichsangehörigkeit für diejenigen beseitigt werde, welche nicht zum Mutterlande selbst zurückkehren, sondern in die deutschen Kolonien übersiedeln und hier renaturalisiert werden wollen; denn hier sind dieselben nach dem gegenwärtigen Rechtszustande erheblich schlechter gestellt, als diejenigen, die nach dem Mutterlande zurückkehren.

In § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 wird nämlich bezüglich derer, welche die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und ihre Renaturalisation wünschen, folgendes bestimmt: Kehren dieselben in das Mutterland zurück, so ist der Bundesstaat, in welchem sie sich niederlassen, verpflichtet, ihnen auf ihr Ansuchen seine Staatsangehörigkeit, damit also auch die Reichsangehörigkeit, zu verleihen. Außerdem kann ihnen ihr früherer Heimatsstaat, auch ohne daß sie sich in ihm niederlassen, seine Staatsangehörigkeit wiederverleihen, wenn sie inzwischen keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Wenn z. B. ein preußischer Staatsangehöriger nach Verlust seiner Reichs- und Staatsangehörigkeit infolge zehnjährigen Auslandsaufenthaltes nach Deutschland zurückkehrt und sich in Hamburg niederläßt, so ist der hamburgische Staat selbst dann, wenn jener inzwischen eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, verpflichtet, ihm auf sein Ansuchen die hamburgische Staatsangehörigkeit zu verleihen, während der preußische Staat in diesem Falle zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, ihm die seinige wiederzugewähren. Wenn dieser preußische Staatsangehörige jedoch statt nach Hamburg in die deutschen Kolonien verzieht, so ist er in einer weit schlechteren Lage.

Nach dem Gesagten besteht nämlich die staatliche Wiederverleihungspflicht (§ 21 Abs. 5 leg. cit.) nur dann, wenn sich der Nachsuchende in einem Bundesstaate niedergelassen hat. Nun gelten zwar die Schutzgebiete im Sinne des beregten § 21 als Inland; sie können aber staatsrechtlich nicht als Bundesstaaten angesehen werden, sondern nehmen den in Art. 1 der Reichsverfassung benannten Einzelstaaten gegenüber in dieser Beziehung ungefähr dieselbe Stellung ein wie die Reichslande. Eine Ausdehnung des Begriffes „Bundesstaat" auf die deutschen Schutzgebiete im Wege der Analogie kann aber, abgesehen von allgemein staatsrechtlichen Erwägungen, um so weniger als zulässig erachtet werden, als die Vorschrift des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. März 1888, bezw. des § 9 des Gesetzes vom 10. September 1900, wonach die Schutzgebiete als Inland im Sinne des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 gelten, lediglich zu dem Zwecke statuiert worden ist, damit nicht auch zehnjähriger Aufenthalt in den Kolonien den sonst eintretenden Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nachsichziehe (vergl. Motive zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Aktenstücke Nr. 72, Band 1888, S. 392). Bezüglich der Renaturalisation steht dagegen das Gesetz vom 15. März 1888, bezw. 10. September 1900 auf dem prinzipiellen Standpunkte des Gesetzes vom 1. Juni 1870, wonach die Reichsangehörigkeit nur mittelbar, durch Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, begründet werden kann. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes, wonach Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen, die sog. abstrakte Reichsangehörigkeit, d. h. ohne vorgängigen Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, verliehen werden kann, ist eine Sondervorschrift und hat mit den Bestimmungen über Renaturalisation an sich nichts zu thun, kann daher für die Frage, um die es sich hier handelt, nicht in Betracht gezogen werden.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande kann daher derjenige, der nach Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Auslandsaufenthalt in die deutschen Kolonien übersiedelt, die Reichsangehörigkeit nur auf dem Wege wiedererwerben, daß er bei der Regierung seines früheren Heimats- (Bundes-) staates den Antrag stellt, ihm die Staatsangehörigkeit und damit die Reichsangehörigkeit wiederzuverleihen. Diesem Antrage stattzugeben, ist der frühere Heimatsstaat zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet. Der Heimatsstaat ist aber auch nicht einmal dazu berechtigt, wenn der Antragsteller inzwischen eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Für diesen Fall bleibt also mangels einer zulässigen Renaturalisation dem Nachsuchenden nicht anderes übrig, als den recht weitläufigen Weg (vergl. den Aufsatz von Dr. Hesse in Nr. 42 S. 432 dieses Blattes) einzuschlagen, der allgemein Ausländern, die in den Schutzgebieten naturalisiert werden wollen, geöffnet ist. Er hat also in diesem Falle lediglich die Rechtsstellung eines Ausländers, jemandes, der nie zuvor Deutscher gewesen ist. Sonach ist derjenige frühere Reichsangehörige, der sich in den deutschen Kolonien niederlassen möchte, auch wenn er inzwischen keine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, erheblich schlechter gestellt, als derjenige, der sich im Mutterlande niederläßt, selbst wenn dieser inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben und sich dadurch geradezu in kontradiktorischen Gegensatz zu seiner früheren Reichsangehörigkeit gesetzt hat.

Wenn also zum Beispiel ein preußischer Staatsangehöriger diese seine Staatsangehörigkeit und damit die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt in Brasilien verloren hat — etwa weil er im Innern an Plätzen sich aufhielt, an denen oder in deren erreichbarer Nähe ein deutsches Konsulat nicht existierte — und er nun sein Erwerbsgeschäft in eine der deutschen Kolonien verlegen möchte, so ist er, wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit wiedererwerben will, lediglich auf den guten Willen seines früheren Heimatsstaates angewiesen. Sollte er aber gar inzwischen die brasilianische Staatsangehörigkeit erworben haben — etwa aus geschäftlicher Notwendigkeit, oder weil vielleicht während seiner Minderjährigkeit sein Vater dieselbe erworben hat — so darf auch sein früherer Heimatsstaat ihm seine Staatsangehörigkeit kraft gesetzlichen Verbotes nicht wieder verleihen.

Es ist klar, daß durch diesen gegenwärtigen Rechtszustand die Besiedlung der deutschen Kolonien den früheren Reichsangehörigen geradezu erschwert wird. Dieses Resultat erscheint um so befremdlicher angesichts der Thatsache, daß nach dem deutschen Staatsrecht im Gegensatz zu dem anderer großer Reiche die deutsche Reichsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, und daß selbst demjenigen, der sonach Unterthan eines fremden Staates ist, wenn er sich unter den besprochenen Verhältnissen in einem deutschen Bundesstaate niederläßt, die betreffende deutsche Staatsangehörigkeit und damit die Reichsangehörigkeit wieder verliehen werden muß.

Durch die vorstehenden Ausführungen dürfte zur Genüge klargelegt worden sein, daß die Beseitigung der Verjährung als Verlustgrundes der Reichsangehörigkeit unter allen Umständen im Interesse der Besiedlung unserer deutschen Kolonien und aus Gründen der Gerechtigkeit dringend gefordert werden muß, und daß diese Forderung durchaus innerhalb des Rahmens der Aufgaben der Deutschen Kolonialgesellschaft und des Deutschen Kolonialkongresses liegt.

In legislatorischer Hinsicht muß noch darauf hingewiesen werden, daß mit der Aufhebung der hier in Rede stehenden Gesetzesbestimmung auch die Nr. IV des Art. 41 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche fallen muß, wie sich aus dem Inhalte desselben ohne weiteres ergiebt. Ferner kann aber die Beseitigung jener Bestimmung nicht ohne weiteres die Aufhebung des gesamten § 21 des Gesetzes vom 1 Juni 1870 nach sich ziehen. Vielmehr muß der Abs. 3 desselben, wenn auch in anderer Form, aufrecht erhalten bleiben. Dieser Abs. 3 bestimmt nämlich, daß durch Staatsverträge die zehnjährige Frist für diejenigen, die sich in einem einzelnen Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten und dort die Staatsangehörigkeit erworben haben, auf eine fünfjährige vermindert werden kann. Durch diese Bestimmung sind die sog. Bancroft-Verträge konfirmiert worden, die im Jahre 1868 vom norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossen sind. Nach diesen Verträgen sollen Deutsche, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen dort zugebracht haben, als amerikanische Staatsangehörige angesehen werden, und vice versa. Diese Staatsverträge können natürlich nicht ohne weiteres im Wege der Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt oder auch nur abgeändert werden. Der Verfasser möchte nun vorschlagen, daß, falls die Reichsregierung der Resolution V des ersten Deutschen Kolonialkongresses Folge giebt, gleichzeitig eine anderweitige Bestimmung im Wege der Reichsgesetzgebung getroffen werde, wonach der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ohne weiteres nach sich zieht. Würde nach dem Vorbilde von Großbritannien (Gesetz vom 12. Mai 1870) und anderer großer Staaten diese neue Bestimmung, die sich ohne weiteres vom nationalen Standpunkt aus und im Interesse der Verhütung bedenklicher Kollisionen, z. B. bezüglich der Wehrpflicht, rechtfertigt, getroffen, so müßte das Gesetz vom 1. Juni 1870 dahin abgeändert werden

a) daß die Nr. 3 des § 13 künftighin lauten müßte:
„die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:
. . . . . .
3. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit."

b) daß der § 21 ganz aufgehoben werden müßte,

und es genügte dann die fernere einfache Bestimmung, daß durch das neue Gesetz die oben erwähnten, im Jahre 1868 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Staatsverträge nicht berührt werden sollen.

Entwurf einer Drahtseilbahn von der Station Mnyusi in das Gebirge von Ost-Usambara.

Die Verbindung der Plantagen von Ost-Usambara mit der Eisenbahn wird bislang durch zwei Wege vermittelt. Der eine dieser Wege führt von Muheza (km 40) über Longuza nach Derema, der andere von Mnyusi (km 69) über den Keremahonto nach Quamkoro (siehe Böhlersche Karte). Der letztere ist nur ein schmaler und steiler Saumpfad, während der Deremaweg zur Not mit Wagen befahren werden kann; beide sind aber für die Beförderung größerer Transportmengen völlig ungeeignet. Da die Plantagen sich immer mehr auf die Fabrikation von Schnittholz legen, das sie an die Küste nach Tanga zum Verkauf senden (im Lande selbst ist kein Absatz vorhanden), so wird die Transportfrage vom Gebirge zur Bahn immer brennender, und es erscheint zweckmäßig, dasjenige Transportsystem zu suchen, welches die Holzabfuhr am billigsten gestaltet. Außer den Plantagen hat auch die Usambara-Bahn ein Interesse an dem Zustandekommen einer guten Verbindung mit dem Gebirge, da ihr durch dieselbe erhebliche Frachten zugeführt werden können.

Nach reiflicher Ueberlegung bin ich nun zu der Ansicht gekommen, daß das Gebirge mit seinen auf 50 Millionen Mark geschätzten Holzbeständen am besten auf folgende Weise an die Eisenbahn angeschlossen wird: Von der Station Mnyusi aus wird eine etwa $5^1/_2$ km lange Drahtseilbahn angelegt, die zunächst auf eine Länge von 3 km durch das hügelige Tiefland bis an den Fuß des Gebirges führt und dann den steilen Hang der Berge hinaufsteigt, bis sie das Quellgebiet des Kwakwaekullo erreicht (siehe Böhlersche Karte). Von hier aus ist es ohne große Schwierigkeiten möglich, sämtliche Plantagen durch Erdbahnen (Waldbahnen von 60 cm Spur) zu erreichen. Wie dieses Netz von Waldbahnen auszubauen wäre, richtet sich in erster Linie danach, in welchem Umfang die Schnittholzfabrikation von den Plantagen erweitert wird. Die Anlage neuer, mit besten Maschinen ausgerüsteten Sägemühlen wäre gleichfalls ins Auge zu fassen. Auf dem Plateau des Gebirges Erdbahnen und nicht Seilbahnen auszuführen, empfiehlt sich deshalb, weil für die Anfuhr des Holzes zur Säge, die gleichzeitig mit diesen Geleisen erfolgen muß, die leichte Beweglichkeit der Erdbahnen nicht entbehrt werden kann.

Für das Projekt der Seilbahn sind folgende Höhen maßgebend: Die Station Mnyusi liegt auf rund + 280 m. Der Endpunkt der Seilbahn auf dem Plateau des Gebirges auf rund + 950 m. Die Bahn hat mithin in der Förderrichtung ein Gesamtgefälle von 670 m und arbeitet daher nach Art eines Bremsberges völlig selbstthätig, d. h. ohne Motor, indem die zu Thal gehenden mit Holz beladenen Wagen die leergehenden aufwärts befördern. Die Lebensmittel für die im Gebirge ansässigen Europäer und Eingeborenen können dabei gleichzeitig mit hinaufgeschafft werden.

Die Kosten der Seilbahn stellen sich etwa wie folgt:

1. Beschaffung sämtlicher Eisenteile einschl. Verpackungskosten für Seetransport, nach Angaben der Firma Adolf Bleichert & Co. in Leipzig-Gohlis . . . . . frei loko Hamburg	77 000 M
2. Transportkosten (Seefracht und Landtransport bis zur Verwendungsstelle)	9 000 „
3. Bauausführungen und Montage an Ort und Stelle, einschließlich aller Nebenarbeiten . . .	40 000 „
4. Für die spezielle Bearbeitung des Entwurfs und für Unvorhergesehenes	24 000 „
Mithin Gesamtanlagekosten	150 000 M

Deshalb hat der Betrieb der Seilbahn, um rentabel zu sein, aufzubringen:

1. Zur Verzinsung des Anlagekapitals mit 5 % .	7 500 M
2. Zur Amortisation des Anlagekapitals mit 4 %	6 000 „
3. Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Seilbahn, welche sich belaufen auf rund . . .	6 500 „
Zusammen	20 000 M

Unter der Annahme eines Durchschnittstarifs von 4 M für Beförderung einer Tonne über die ganze Strecke der Seilbahn, werden die sämtlichen Kosten daher gedeckt bei einer jährlichen Fördermenge von 5000 Tonnen. Dieses Quantum ist durch Vermehrung der Holzabfuhr wohl zu beschaffen. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß für die Plantagen die bisherigen Transportkosten für Lebensmittel 2c. sich mindestens auf die Hälfte reduzieren. Die Plantagen haben daher in erster Linie an dem Zustandekommen der Seilbahn ein Interesse. Sollten diese aber nicht geneigt sein, die Kosten aufzubringen, so würde es sich verlohnen, eine besondere Gesellschaft zu gründen, welche den Bau und Betrieb der Seilbahn übernimmt und gleichzeitig Sägewerke im Gebirge anlegt, um sich die nötigen Frachten zu sichern.

Todsen, Reg.-Baumeister.